

1.Badminton - Club Rathenow 1957 e.V.

S A T Z U N G

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Rechtsform

Der „1.Badminton Club Rathenow 1957“ e.V. ist die Gemeinschaft der den Badminton sport treibenden Bürgerinnen und Bürger überwiegend die des Kreises Rathenow.

Der Verein, kurz „1.BCR 57“ e.V. ist dem „Badminton-Verband Berlin-Brandenburg“ e.V., und durch diesen dem „Deutschen Badminton Verband“ e.V. angeschlossen.

Der Verein ist der Rechtsnachfolger der Abteilung Badminton der „SG Einheit Rathenow“ e.V. .

Der Sitz des Vereins ist Rathenow. Die Clubfarben sind rot weiß.

Das Symbol zeigt den Schriftzug des Vereins mit einem Federball.

Der Verein soll beim zuständigen Gericht als „eingetragener Verein“ in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe des „1. BCR 1957“ e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige und nichtwirtschaftliche Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

Zweck und Aufgaben des Clubs sind:

a) die Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Badminton sports zu fördern und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, zu dienen.

b) für die Jugendgemeinschaft innerhalb des Badmintonclubs unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des „1.BCR 57“ e.V. ein Jugendleben zu gestalten. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Clubmitglieder gewählt.

Der Jugendwart ist Mitglied im Clubvorstand.

c) die Badminton sportler des Clubs im Land Brandenburg, in der Bundesrepublik Deutschland und international zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl der Clubmitglieder, auf der Grundlage echten Sportgeistes, zu regeln.

d) die Veranstaltungen des Vereins und die ihm durch den „Badminton-Verband Berlin-Brandenburg“ e.V. übertragenen Veranstaltungen im sportlichen Sinne durchzuführen.

e) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Die Rechtsgrundlagen

Satzung, Ordnungen und Entscheidungen, die der Club in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen entschieden hat sind für alle Clubmitglieder bindend.

Der Club sieht sich an die Beschlüsse des „Badminton-Verband Berlin-Brandenburg“ e.V. und des „Deutschen Badmintonverband“ e.V. gebunden.

Die Regelung der Rechtsgrundlagen des Clublebens werden durch diese Satzung und durch folgende Ordnungen zusammengefasst:

- Finanzordnung mit Kassen- und Beitragsordnung
- Jugendordnung

Wenn der Club es als notwendig ansieht, werden weitere Ordnungen in Kraft gesetzt.

§4 Der Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder Person, unabhängig von seiner Nationalität erworben werden, wenn er einen schriftlichen Antrag an den Clubvorstand stellt und dieser der Mitgliedschaft zustimmt. Das Mitglied muss mit der Satzung und den gültigen Ordnungen einverstanden sein.

Bei Minderjährigen muss mit dem Antrag auf Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dazu abgegeben werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im 1. Badminton-Club Rathenow 1957 e.V. schließt nicht gleichzeitig die Mitgliedschaft im Badminton-Landesverband Brandenburg e.V. bzw. in einem sich eventuell in Zukunft daraus resultierenden Fachverband ein.

Als Probezeit für eine Mitgliedschaft wird eine Frist von 1 Monat gesetzt.

Von einem neuen Mitglied ist nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ein Aufnahmebeitrag lt. Finanzordnung des Clubs zu entrichten. Dieser Aufnahmebeitrag verbleibt als Deckung der Kosten im Club. Dem Mitglied wird ein Nachweis über die Mitgliedschaft und über gezahlte Beiträge ausgestellt.

Auf Antrag kann einer „Ruhenden Mitgliedschaft“ zugestimmt werden. Eine Aufnahme als „Förderndes Mitglied“ ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§5 Das Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt / endet:

- a) bei Auflösung des Clubs
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod des Mitglieds

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Schluss eines Halbjahres möglich. Offene Verbindlichkeiten sind bis zum Austritt zu begleichen. Clubeigentum ist dem Club vor Austritt zu übergeben.

§6 Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz 2 - maliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnbescheids drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung

zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7 Die Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder regeln alle Fragen der Sportarbeit innerhalb des Badmintonclubs selbständig. Die Mitglieder haben sich an die gefassten Beschlüsse zu halten.
- b) Die Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung (bei Berücksichtigung des BGB) und sind berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Der Antragsteller hat den Antrag zu begründen.
- c) Die Mitglieder haben das Recht in einer Mitgliederversammlung den Vorstand zu wählen und gegebenenfalls den Antrag zur Ablösung des Vorstandes zu stellen.
- d) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, solange finanzielle Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Club in einer angemessenen Frist nicht erfüllt sind.
- e) Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dabei ist die Wiederwahl zulässig.
- f) Jedes Mitglied des Clubs, unabhängig vom Alter hat das Recht der freien Meinungsäußerung in einer Clubversammlung.
- g) Jedes Mitglied hat das Recht aus dem Club auszutreten.

Die Pflichten der Mitglieder

§8 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die Ordnungen des Clubs zu befolgen,
- b) pünktlich und in der beschlossenen Höhe ihren Beitrag zu entrichten - verbindlich ist hierfür die Beitragsordnung,
- c) in allen Rechtsstreitigkeiten mit dem Club und vor dem Anrufen eines ordentlichen Gerichtes, den Vorstand des Clubs zu konsultieren und die möglichen Rechtswege des „Badminton-Verband Berlin-Brandenburg“ e.V. auszuschöpfen,
- d) die Arbeit der gewählten Mitglieder im Vorstand unterliegt der Kontrolle durch die Mitgliederversammlung.

Organe im Club

§9 Die Organe im Club sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

10a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens 1x im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

10b) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der (2.) Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung

aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
- bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

10c) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10d) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 10a, 10b und 10c entsprechend.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei geschäftsführenden Mitgliedern (dem Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart), sowie einem Beisitzer. Der Vorstand vertritt den Badminton Club gerichtlich und außergerichtlich in allen Belangen die das Clubleben betreffen. Er leitet die Arbeit des Clubs, insbesondere zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in die Leitungstätigkeit einbeziehen. Er kann jedes Mitglied mit Aufgaben, die für das Clubleben notwendig sind betrauen. Der Vorsitzende, wie auch der 2.Vorsitzende sind einzeln berechtigt Rechtsgeschäfte im Namen des Clubs durchzuführen. Der Kassenwart bedarf zur Durchführung von Rechtsgeschäften im Namen des Clubs die Einwilligung des Club-Vorsitzenden bzw. des 2.Vorsitzenden. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Buchführung der Clubfinanzen zuständig.

Zur Organisation der Jugendarbeit wird der Jugendwart Mitglied des Vorstandes.

11a) Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

11b) Die Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

11c) Die Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll:

- Ort und Zeit der Vorstandssitzung
- die Namen der Teilnehmer
- die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftliche Weise gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §10b festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Kreissportbund Havelland“ e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rathenow ist am 11.08.1994 erfolgt.

Die hier veröffentlichte Darstellung der Satzung erfolgt ohne Gewähr. Zur Klärung von Sachverhalten gilt in jedem Fall das Original, welches beim Vorstand einzusehen ist.

Rathenow, den 23.11.2019